

Betreuungsbehörde der Stadt Paderborn



Wir sind für Sie da:

Stadt Paderborn Betreuungsbehörde
Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn
betreuungsbehoerde@paderborn.de

Sachbearbeitung:

Herr Bewermeyer, Tel.: 05251/88-15208
m.bewermeyer@paderborn.de
Herr Heimann, Tel.: 05251/88-15199
m.heimann@paderborn.de
Frau Hölscher, Tel.: 05251/88-15237
s.hoelscher@paderborn.de
Frau Müller, Tel.: 05251/88-15198
m.mueller@paderborn.de
Frau Pahls, Tel.: 05251/88-15144
n.pahls@paderborn.de
Herr Sander, Tel.: 05251/88-15166
a.sander@paderborn.de
Frau Schaermann, Tel.: 05251/88-15207
e.schaermann@paderborn.de
Frau Stiben, Tel.: 05251/88-15185
i.stiben@paderborn.de
Frau Dieckmann, Tel.: 05251/88-15187
j.dieckmann@paderborn.de
Frau Gebel, Tel.: 05251/88-15248
l.gebel@paderborn.de
Herr Schricke, Tel.: 05251/88-15249
m.schricke@paderborn.de

Verwaltung und Kontakt:

Frau Berthold, Tel.: 05251/88-15188
s.berthold@paderborn.de
Frau Pieper, Tel.: 05251/88-15183
m.pieper@paderborn.de
Frau Siemens, Tel.: 05251/88-15182
s.siemens@paderborn.de
Internet: www.paderborn.de

Unterstützung finden Sie auch bei den örtlichen Betreuungsvereinen:

AWO, Rathenaustraße 16, 33102 Paderborn,
Tel.: 05251/69996-10
Diakonie, Willebadessener Weg 3, 33100 Paderborn,
Tel.: 05251/5002-37

Ehrenamtliche Betreuer*in:

Als ehrenamtliche Betreuer*in kommen grund-
sätzlich alle Volljährigen in Betracht, die willens
und in der Lage sind, sich umfassend um die
Belange der betroffenen Person zu kümmern.
Die Betreuerbestellung orientiert sich an den
Wünschen der Betroffenen. Dabei werden vor
allem persönliche Beziehungen (z. B. zu Eltern,
Kindern, Ehepartner, Lebenspartner) berück-
sichtigt.

Ehrenamtliche Betreuer*innen haben keinen Ver-
gütungsanspruch, erhalten aber auf Antrag ei-
nen Ersatz für ihre notwendigen Auslagen oder
eine jährliche Aufwandspauschale.

Berufsbetreuer*in:

Berufliche Betreuer*innen führen rechtliche Be-
treuungen im Rahmen einer selbständigen Tä-
tigkeit oder als Mitarbeitende eines anerkannten
Betreuungsvereines aus. Für die Tätigkeit als
Berufsbetreuer*in können verschiedene beruf-
liche Qualifikationen hilfreich und erforderlich
sein. Für die Zulassung als Berufsbetreuer*in
durch die Betreuungsbehörde als Stammbehör-
de bedarf es neben der persönlichen Eignung
und Zuverlässigkeit auch bestimmter Kenntnis-
se zur Sachkunde. Die Vergütung richtet sich
nach gesetzlich festgelegten Fallpauschalen in
drei verschiedenen Vergütungsstufen.

**Wir als Betreuungsbehörde beraten und in-
formieren Sie gerne zu Fragen der Vorsorge-
möglichkeiten und des Betreuungsrechtes.
Eine Beglaubigung Ihrer Vorsorgevollmacht
ist nach voriger Terminabsprache möglich.**

- Vorsorgemöglichkeiten
- Rechtliche Betreuung
- Beratung

Rechtzeitig Vorsorgen

Auch wenn wir es gerne verdrängen: Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in eine Lage geraten, in der wir wichtige Angelegenheiten unseres Lebens (teilweise) nicht mehr selber regeln können. Wer handelt und entscheidet dann für uns?

Bei volljährigen Personen sieht unser Rechtssystem keine automatische gesetzliche Vertretungsvollmacht durch nahe Angehörige vor. Ehepartner oder Kinder sind nicht automatisch berechtigt, rechtsverbindlich unsere Interessen zu vertreten. Angehörige können dann nur in folgenden Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben:

- Aufgrund einer erteilten Vorsorgevollmacht,
- wenn sie gerichtlich bestellte Betreuer*in sind oder
- im Rahmen des Ehegattenvertretungsrechts (in gesundheitlichen Angelegenheiten befristet auf sechs Monate - § 1358 BGB)



VORSORGE BETREUUNG BERATUNG

Rechtliche Betreuung

Haben Sie **keine** Vorsorgevollmacht erstellt, folgt grundsätzlich ein gerichtliches Betreuungsverfahren.

Der/die rechtliche Betreuer*in wird vom Betreuungsgericht bestellt (§ 1816 BGB).

Ein/eine Betreuer*in darf nur für die Aufgabenbereiche bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1815 Abs. 1 BGB) und auch nur in diesen Bereichen tätig werden.



Eine ordnungsgemäß erstellte Vorsorgevollmacht kann in vielen Fällen die Einleitung eines Betreuungsverfahrens verhindern.

In einer **Patientenverfügung** hingegen treffen Sie bestimmte Entscheidungen im Bereich der medizinischen Versorgung im Voraus für den Fall, dass Sie später nicht mehr in der Lage sind, diese Entscheidung wirksam zu treffen.

Die **Betreuungsverfügung** ist von der Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht zu unterscheiden. Mit einer Betreuungsverfügung können Sie Ihre persönlichen Wünsche in einem möglichen Betreuungsverfahren festlegen.

Mit diesen Dokumenten treffen Sie selbstbestimmt Vorsorge zu einem Zeitpunkt, zu dem eine solche Entscheidung noch eigenverantwortlich getroffen werden kann.

Eine rechtliche Betreuung bedeutet keine Entmündigung für die betroffene Person! Das Wohl und die Wünsche des/der Betroffenen stehen im Mittelpunkt.

Rechtliche Betreuer*innen führen die Hilfen, wie z. B. Pflegedienst oder Haushaltshilfe nicht selber durch. Sie organisieren oder unterstützen bei der Organisation der verschiedenen Hilfen.

Als rechtliche Betreuer*innen können Familienmitglieder, andere vertraute Personen (ehrenamtliche Betreuer*innen) oder dritte Personen (Berufsbetreuer*innen) eingesetzt werden. Alle unterliegen der Kontrolle des zuständigen Betreuungsgerichts.

Eine rechtliche Betreuung kann bei Bedarf jederzeit im Umfang erweitert, eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden.